



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. Januar 1973

Nr. 136

Die Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon legt dem Regierungsrat den Allgemeinen Bebauungsplan und das Baureglement zur Genehmigung vor.

Plan und Reglement lagen vom 12. Januar bis 12. Februar 1970 öffentlich auf und wurden von der Gemeindeversammlung am 11. August 1972 beschlossen, nachdem diese die Beschwerden der Herren Alfred Hackspiel und Beda Schönenberger, Nuglar, und der Express Konstruktions-AG., Basel, abgewiesen hatte. Dagegen führten die Betroffenen rechtzeitig beim Regierungsrat Beschwerde; sie sind als Grundeigentümer legitimiert. Herr Hackspiel, vertreten durch Herrn Dr. Manfred Fink, Olten, und die Express Konstruktions-AG zogen nach dem Augenschein mit Beamten des Bau-Departementes ihre Beschwerden zurück.

Herr Schönenberger, dessen Beschwerde zu entscheiden ist, besitzt im östlichen Teil Nuglars im Steinacker die Grundstücke GB 1619 und 1620, die in der Industriezone liegen. Sie werden von der Strasse, die von der Kantonsstrasse nach Norden führen soll, teilweise beansprucht. Der Beschwerdeführer hält dafür, diese Strasse sei weiter westlich, über dem bereits bestehenden Kanalisationsstrang zu planen. Das wäre jedoch unzweckmässig. Diese Kanalisationsleitung ist vor der Ortsplanung verlegt worden, als die Linienführung der zukünftigen Strassen noch nicht feststand. Vor allem aber gehören die Parzellen des Beschwerdeführers zu einer Gruppe von Norden nach Süden gerichteter Grundstücke, die wie jene westlich der angefochtenen Strasse, die von Westen nach Osten verlaufen, alle äusserst schmal und über 100 m lang sind. Sie lassen sich grösstenteils in dieser Form nicht überbauen. Daher hat die Gemeinde auf

beiden Seiten der umstrittenen Strasse Baulandumlegungen eingeleitet, damit zweckmässig proportionierte Baugrundstücke gewonnen werden können. Davon wird auch der Beschwerdeführer profitieren. Richtigerweise hat man nun die fragliche Strasse entlang der Nahtstelle zwischen den beiden Parzellengruppen geführt, um die Umlegungen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Das war um so eher zu verantworten, als diese Linienführung auch planlich durchaus vertretbar und jedenfalls nicht willkürlich ist. Auch dürfte der Beschwerdeführer bei dieser Anordnung nicht mehr Land an die Strasse abtreten müssen als wenn sie weiter westlich läge, da er ja in jedem Falle im Baulandumlegungsverfahren zum allgemeinen Abzug herangezogen wird. Man kann der Gemeinde unter keinen Umständen Planungswillkür vorwerfen, und die Beschwerde ist kostenfällig abzuweisen.

Im übrigen ist das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist festzuhalten, dass die Gemeindeversammlung auf Antrag mehrerer Bürger die Industriezone Steinacker nicht beschlossen und den Gemeinderat beauftragt hat, einen neuen Plan aufzulegen, der dieses Gebiet zur Wohnzone schlägt; davon soll aber die Linienführung der oben behandelten Strasse nicht berührt werden. Weiter hat die Gemeindeversammlung auf Beschwerde der Geschwister Morand, St. Pantaleon, den Fussweg über das Grundstück GB 810 aus dem Plan genommen. Folglich fallen auf Wunsch der Gemeinde weder Industriezone noch Fussweg unter die Genehmigung des Regierungsrates.

Ebenfalls nicht genehmigt werden kann die Bauzone im Rothacker nördlich St. Pantaleon, die westlich der Verbindungsstrasse St. Pantaleon/Nuglar (gelb) liegt und im Süden von Anrainerweg über GB 887 und 2343 (violett) begrenzt wird. Der Gemeinde ist wiederholt nahegelegt worden, dieses Gebiet nicht einzuzonen, da es in der Juraschutzzone liegt, mit einer einseitigen Bautiefe unwirtschaftlich zu erschliessen ist und wie ein Stachel tief in die als Erholungsraum erhaltenswerte Landschaft hineinstösst. Der Regierungsrat hat dieses Gebiet denn auch nach dem Bundesbeschluss über dringliche

Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 als Nutzungsplan-Schutzgebiet erklärt (RRB 6583/28.11.1972).

Beim Baureglement sind die Empfehlungen des Bau-Departementes berücksichtigt worden, so dass es in der vorliegenden Fassung genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerden Hackspiel und Express Konstruktions AG werden abgeschrieben.
2. Die Beschwerde Schönenberger wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidgebühr von 20 Franken und die Schreibkosten von 10 Franken zu bezahlen.
3. Der Allgemeine Bebauungsplan und das Baureglement der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

Von der Genehmigung ausgenommen ist die Bauzone im "Rothacker" von St. Pantaleon. In diesem Gebiet ist das Bauen nicht gestattet.

4. Die Gemeinde hat dem kantonalen Planungsamt vier Pläne - einen auf Leinwand aufgezogen - zuzustellen.
5. Die Gemeinde hat eine Genehmigungsgebühr von 20 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.

Entscheidgebühr:	Fr. 20.--	Beschwerdeführer
Schreibkosten:	<u>Fr. 10.--</u>	
Total	Fr. 30.--	(Staatskanzlei Nr. 34) NN
	=====	

Genehmigungsgebühr:	Fr. 20.--	EG Nuglar
Publikationskosten:	<u>Fr. 16.--</u>	
Total	Fr. 36.--	(Staatskanzlei Nr. 35) NN
	=====	

Der Staatsschreiber

St. Pantaleon

Bau-Departement (4), mit Akten  
Jur. Sekretär O (3)  
Planungsamt (2), mit genehmigtem Plan + 1 genehmigten Reglement  
Hochbauamt (2)  
Tiefbauamt (2)  
Wasserwirtschaftsamt (2)  
Finanzverwaltung (3)  
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach (2), Plan später  
Kreisbauamt Dornach (2), Plan später  
Sekretariat Katasterschätzung Solothurn (2), Plan später  
Ammannamt Nuglar (2), mit 1 genehmigten Reglement NN  
Baukommission 4412 Nuglar (2)  
Dr. M. Fink, 4600 Olten (2), für sich und seinen Klienten,  
mit Belegen  
Express Konstruktions AG, Hegenheimerstrasse 4, 4055 Basel,  
mit Belegen  
B. Schönenberger, Ausserdorf 86, 4412 Nuglar, EINSCHREIBEN/NN  
Amtsblatt: Publikation Dispositiv Ziffer 3:  
Es werden genehmigt der Allgemeine Bebauungsplan und  
das Baureglement der Einwohnergemeinde Nuglar-St.  
Pantaleon mit Ausnahme der Bauzone "Rothacker"  
in St. Pantaleon